

2 GLB

243 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und des Stadtverbandes Saarbrücken (Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung)

Vom 27. Juni 1986

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 965), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (Amtsbl. S. 332), verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung vom 15. November 1978 (Amtsbl. S. 965), geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 978), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände (Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung)“

2. Als § 3 a wird angefügt:

„§ 3 a

Einstufung der Landräte

Die Landräte sind einzustufen

- in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in die Besoldungsgruppe B 4 und
- in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl über 200 000 in die Besoldungsgruppe B 5.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Saarbrücken, den 27. Juni 1986

Der Minister des Innern

Läpple

215 **Verordnung**
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Sulzbach

Vom 5. Juni 1986

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Sulzbach werden als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ dem Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Kartenbezeichnung, Lagebezeichnung, Flur-Parz. Nr., Eigentümer
GLB 5.06.11	Lochwies	RK1 im M 1:1000, DGK5 7662 i. M. 1:5000 Am Grubenpfad Flur 4, Parz. Nr. 78/9, 78/12, 129/2, 149/5 Eigentümer: Stadt Sulzbach, Bundesbahn
GLB 5.06.12	Gänseweiher	RK1 i. M. 1:1000, DGK5 7662 i. M. 1:5000 Liebergallshaus/Hirschbach Flur 8 u. 9, Parz. Nr. 112/33, 10/4 Eigentümer: Stadt Sulzbach

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind nach dem Stand Januar 1985 in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 5000 dargestellt.

(2) Diese Verordnung mit den in Abs. 1 genannten Karten wird beim Stadtverband Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — Saarbrücken, hinterlegt. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsbestandteile werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung von natürlichen Bestandteilen der Landschaft inmitten von Siedlungsflächen, denen zur Erhaltung der natürlichen Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften gerade im dicht besiedelten Raum eine besondere Bedeutung zukommt und die zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind.

§ 4

Verbote

(1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen, erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;

2

3. die Anlage von Straßen, Wegen, Park- oder Campingplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderer Kraftfahrzeuge;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen, Ablagerungen aller Art, sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
5. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von Bestandteilen der Landschaft, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
6. das Anlegen von Feuer und Abbrennen von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;
7. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung;
8. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser im Talbereich;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder Ortshinweise sind;
10. die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
11. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderer chemischen Mitteln

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zu befürchten sind oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen vermieden und ausgeglichen werden können.

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ergeht. Entsprechendes gilt auch für Planfeststellungsverfahren, wenn das öffentliche Interesse an der Feststellung des Planes und seiner Verwirklichung bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie die rechtmäßig bestehenden Ein-

richtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder aus Gründen des überwiegenden Gemeinwohls zugelassenen Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von der Vorschrift dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt worden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juni 1986

**Der Stadtverbandspräsident des
Stadtverbandes Saarbrücken**

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Trautmann
Stvb.-Beigeordneter